

BIBLIOTHEKSRICHTLINIEN

für die

Förderung öffentlicher Bibliotheken

durch das

Land Oberösterreich



Stand: 1. Jänner 2010

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Bibliotheken in Oberösterreich durch aktuelle und angemessene Bestandsgrößen (mindestens 3.000 Medien) sowie einen aktuellen technischen Standard. Weiteres Ziel sind Neugründungen dort, wo es keine öffentliche Bibliothek gibt.

2. Mögliche Förderungswerber

- Öffentliche Bibliotheken in Trägerschaft von Gemeinden
- Öffentliche Bibliotheken in Trägerschaft von Pfarren
- Öffentliche Bibliotheken in kooperativer Trägerschaft von Gemeinden und Pfarren
- Öffentliche Bibliotheken in kooperativer Trägerschaft von Gemeinden und / oder Pfarren und Schulen

3. Förderbare Investitionen

- a) Ergänzung und Aktualisierung der Bibliotheksbestände (Bücher, Spiele, DVD's etc.)
- b) EDV-Ausstattung des Bibliotheksarbeitsplatzes und / oder des Internetplatzes für Benutzer (Hardware)
- c) Software-Ankauf
- d) Einrichtung der Bibliothek (keine Baukosten)
- e) Öffentlichkeitsarbeit (Maßnahmen zur Bewerbung der Bibliothek – wie Veranstaltungen, Autorenlesungen, Werbeplakate, Werbeartikel, etc.)

4. Höhe der Förderung

4.1 Die Höhe der Förderung beträgt für die von b) bis e) genannten Investitionen bis zu 40 % der getätigten Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.500 Euro pro Förderungswerber und Jahr.

4.2 Für Neugründungen (es existiert noch keine öffentliche Bibliothek im Ort) ist eine einmalige Förderung von 70 % der Investitionen bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 Euro möglich (keine Baukosten).

4.3 Erhöhte Förderung für den Medienankauf:

Bis zur Erreichung eines Bestandes von einem Medium pro Einwohner, mindestens jedoch 3.000 Medien, beträgt die Förderung 60 % der Kosten; bis zu einem wünschenswerten Grundbestand (siehe Tabelle) 50 % der Anschaffungskosten.

	60 %	50 %		60 %	50 %
EW-Zahl	Mindestbest.	Grundbestand	EW-Zahl	Mindestbest.	Grundbest.
bis 1.500	bis 3.000	bis 3.000	bis 6.500	bis 6.500	bis 10.600
bis 2.000	bis 3.000	bis 4.000	bis 7.000	bis 7.000	bis 11.100
bis 2.500	bis 3.000	bis 4.800	bis 8.000	bis 8.000	bis 12.100
bis 3.000	bis 3.000	bis 5.700	bis 9.000	bis 9.000	bis 13.000
bis 3.500	bis 3.500	bis 6.500	bis 10.000	bis 10.000	bis 13.700
bis 4.000	bis 4.000	bis 7.300	bis 11.000	bis 11.000	bis 14.300
bis 4.500	bis 4.500	bis 8.000	bis 12.000	bis 12.000	bis 14.700
bis 5.000	bis 5.000	bis 8.700	bis 15.000	bis 15.000	
bis 5.500	bis 5.500	bis 9.400	über 15.000	Förderung 40 %	
bis 6.000	bis 6.000	bis 10.000			

Ist die Grundbestandsgröße erreicht, tritt die 40:60 Regel in Kraft (40 % Förderung: 60 % Eigenmittel).

Der Förderung wird der Gesamtbestand an Medien einer Gemeinde (Summe aller öffentlichen Bibliotheken) zugrunde gelegt. Gibt es im Ort mehrere Bibliotheken, werden nicht nur der Medienbestand, sondern auch die Öffnungszeiten addiert.

Die Höhe der Förderung ist insgesamt abhängig von den vom Oö. Landtag jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln.

5. Verfahren, Unterlagen

Förderungsanträge können mit den aufgelegten Formblättern

bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres

beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
Referat Erwachsenenbildung,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

eingereicht werden. Die Internetadresse lautet:

www.land-oberoesterreich.gv.at

Die Ansuchen sind stempelfrei. Beilagen werden nicht benötigt.

In den Anträgen sind insbesondere die Kosten der vorgesehenen Investition und die besonderen Gegebenheiten der Bücherei (Medienbestand, Öffnungszeiten etc.) anzuführen.

Die Entscheidung über den Förderungsantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Anweisung der Förderung erfolgt, sobald die in diesen Richtlinien vorgesehene Förderungserklärung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft aufliegt.

Die Verwendung der Förderungsmittel für den beantragten Zweck ist mit der nächsten Antragstellung vorzulegen.

Dazu sind bei Förderungen über 4.000 Euro Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen in jener Höhe vorzulegen, die den im Antrag genannten Gesamtkosten (minus 20 % bei ehrenamtlich geführten Bibliotheken – Anerkennungsbeitrag) entsprechen. Bei Förderungen bis 4.000 Euro ist die Übermittlung des Formblattes „Bestätigung“ erforderlich.

Die Originalrechnungen sind für allfällige Prüfungen 2 Jahre nach dem jeweiligen Anschaffungsjahr aufzubewahren.

Bei neuerlicher Antragsstellung muss die widmungsgemäße Verwendung etwaiger früher gewährter Landeszuschüsse nachgewiesen sein.

6. Ausschluss von der Förderung

Im Rahmen dieser Förderung können nicht berücksichtigt werden:

- Investitionen, die in einem früheren Kalenderjahr getätigt wurden,
- Investitionen, die nicht den Förderungskriterien (Pkt. 3 dieser Richtlinien) entsprechen,
- Investitionen, die von anderen als den unter Pkt. 2 dieser Richtlinien genannten Förderungswerbern getätigt wurden.

Auf den aufzubringenden Eigenanteil nicht angerechnet:

- werden Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten und für den laufenden Betrieb der Bücherei.

7. Auflagen, Rückzahlung, Kontrolle

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 3 Jahre zweckgewidmet bleiben. Eine Einschränkung in der Nutzbarkeit darf während 3 Jahren nur vorübergehend in nicht abwendbaren Fällen eintreten. Hierüber ist das Amt der Oö. Landesregierung unverzüglich zu informieren.

Die Bücherei ist mindestens geöffnet zu halten:

in Gemeinden bis zu	3.000	Einwohnern:	2	Stunden	wöchentlich
in Gemeinden bis zu	5.000	Einwohnern:	4	Stunden	wöchentlich
in Gemeinden bis zu	10.000	Einwohnern:	6	Stunden	wöchentlich
in Gemeinden bis zu	20.000	Einwohnern:	10	Stunden	wöchentlich
in Gemeinden über	20.000	Einwohnern:	12	Stunden	wöchentlich

Der erhaltene Förderungsbetrag ist zurückzuzahlen, wenn

- a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben machte,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wurde,
- c) die Förderungsbedingungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden.

Das Land Oberösterreich ist berechtigt, den Erfolg der Förderung jederzeit durch eigene Organe zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.